

bloß ein Drittel vom Holze eines ganzen Kreuzes aus. Man braucht also nicht zu einer wunderbaren Erhaltung und Vermehrung des Kreuzes keine Zuflucht zu nehmen, wie schon der hl. Paulin (Epist. 31 ad Sever.) thun zu müssen glaubt, um die Menge der abgetrennten Reliquien zu erklären.

Für die Verehrung, Aufbewahrung und Ausbeugung der Kreuzpartikel sind verschiedene kirchliche Entscheidungen erlassen: 1. Partikeln des heiligen Kreuzes sollen nicht mit anderen Reliquien (von heiligen) in derselben Kapsel zusammengeschlossen oder aufbewahrt werden (Decr. S. R. C. 27. Maji 1826 et 18. Febr. 1843, apud Gardellini, Decr. anth., Romae 1857, n. 4620 et 4956 in fine). 2. Die Kreuzreliquien können mit oder ohne Welsam unter einem Baldachin in Processionen getragen werden, was für die Reliquien der heiligen nicht gestattet ist (Decr. 27. Maji 1826). Dabei dürfen, wenn's die Gewohnheit so mit sich bringt, zwei Kandelaberträger, voraus oder nebenher gehend, dieselben incensiren (S. R. C. 27. Aug. 1752, l. c. n. 4227). 3. Die Kreuzpartikeln sollen nicht auf oder über dem Tabernakel ausgestellt werden, in welchem das allerheiligste Sacrament aufbewahrt wird (S. R. C. 12. Mart. 1836, l. c. 4777 ad 1); jedoch das heilige Sacrament ausgelegt ist, dürfen auch auf dem betr. Altar keine Kreuzpartikeln, wie überhaupt keine Reliquien mehr stehen (S. R. C. 2. Sept. 1741, l. c. n. 4119 ad 5). 4. Nach der Exposition des heiligen Kreuzes oder am Schlusse der Procession soll das Volk mit der Reliquie geküßt werden (S. R. C. 15. Sept. 1736, l. c. 4051). *Sacerdos flectit unico genu, surgens has imponit, iterum genuflectit, et erectus Reliquiam ter incensat; induitur velo humerali, flectit ante Reliquiam eaque cum velo humerali accepta signat populum eodem modo, ut si eum cum ss. Sacramento benediceret* De Herdt, vgl. S. R. C. 22. Sept. 1837 ad 14, l. 4815 in Mutin.). Bezüglich der vor dem Segnen liegenden Gebete heißt es: *servetur consuetudo loci* (l. c. 2. 3. 4). 5. Ist eine Partikel des heiligen Kreuzes auf dem Hochaltar oder an einem andern hervorragenden Punkte zur öffentlichen Verehrung ausgestellt, so haben die Vorübergehenden eine Kniebeugung zu machen (*unico genu usque ad terram genuflectant*); ist sie dagegen vergeschlossen (*recondita in custodia*), so genügt eine Andacht des Hauptes (S. R. C. 7. Maji 1746 l. 12, l. c. 4181; vgl. n. 4785 et 4956 supra l. 18. Febr. 1843). Die das officium gemeinlich betenden Cleriker dürfen während der Verehrung der Kreuzpartikel bedeckten Hauptes nicht sein. Wenn der Priester vor ausgelegter Kreuzpartikel celebrirt, so hat er sich zu verhalten, wie wenn das heilige Sacrament im Tabernakel verborgen sich daselbst befände, nämlich: *genuflectit uno genu in accessu et recessu et quoties tantum medium altaris ab uno cornu ad al-*

terum absque mora in medio, ut infra incensationem (S. R. C. 23. Maji 1835, in Lucion. l. c. 7743). De Herdt (Praxis S. Liturg. p. 3, n. 27, 8) schreibt: *Pariter genuflectendum tunc videtur ante et post incensationem crucis altaris juxta Rubr. gener. Missal. Rit. celebr. tit. 4, § 6.* Zur Literatur vgl. außer den im Art. Kreuz und Kreuzerfindung genannten Werken besonders das schon genannte Werk von Rohault, mit vielen Tafeln und Abbildungen, und die auf S. 409 bis 412 daselbst angegebenen Bücher und Handschriften oder brieflichen Mittheilungen. Dazu G. van Caloen, O. S. B., *De vier kruisreliquien*, Brugge 1872, und V. de Buck S. J., *Coup d'oeil sur les reliques du crucifiement de Jésus*, in dessen *Manuel de la passion*, Lille 1885, 234 ss. [Suihb. Bäumer O. S. B.]

Kreuzprobe, s. Gottesurtheile.

Kreuzweg (*via crucis, via calvariae*) heißt zunächst der wirkliche Leidensweg, welchen der göttliche Heiland mit dem Kreuze beladen vom Hause des Pilatus (Burg Antonia) bis zur Höhe des Calvarienberges gemacht hat; zufolge verlässiger Tradition ist der Weg etwas über 1200 Schritte lang (Adrichomius, *Theatrum terrae sanctae*, Colon. 1590, § 118). Auf diesem Kreuzweg in Jerusalem sind bis zur Stunde durch liegende Säulenschäfte oder durch in Häuser eingemauerte Steine 14 Stellen besonders gekennzeichnet, welche durch bestimmte einzelne Scenen aus den Kreuzwegleiden des Herrn geheiligt sind. Neun dieser Scenen (Verurtheilung durch Pilatus, Uebernahme des Kreuzes, Unterstüßung durch Simon von Cyrene, weinende Frauen, Entkleidung, Annagelung, Kreuzestod, Abnahme vom Kreuz, Begräbniß) werden in den canonischen Evangelien erwähnt, die übrigen fünf (drei Fälle unter dem Kreuze, Begegnung mit der Mutter und mit Veronica) sind durch uralte, verlässige Tradition verbürgt. Die ersten neun dieser Scenen befinden sich auf offener Straße, der sogen. *via dolorosa*, die andern fünf innerhalb der Kirche des heiligen Grabes. Weil beim Besuch dieses Kreuzweges, welcher schon in ältester Zeit, besonders seit Constantin, das Ziel frommer Wallfahrer aus der ganzen Christenheit war, die Pilger an den bezeichneten 14 Stellen Halt (*statio*) machen, um an jeder derselben ihre besondere Andacht zu verrichten, nannte und nennt man diese Stellen *stationes*, die betreffenden Leidensgeheimnisse aber *Stationengeheimnisse*. Auf den andächtigen Besuch dieser 14 Stationen in Jerusalem haben die Päpste schon frühe zahlreiche Ablaße, und zwar auf jede Station einen bestimmten, theils vollkommene, theils unvollkommene verliehen, die auch den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden können; die Bestimmungen für die einzelnen Stationen können jedoch nicht mehr mit Sicherheit angegeben werden, weil die einschlägigen Documente durch einen Brand in der Grabeskirche unter Pius V. zerstört worden sind.